

## Neuregelung des Schwerbehindertengesetzes

Der vom BMA vorgelegte Entwurf zur Neuregelung des Schwerbehindertengesetzes, den das Bundeskabinett am 5. 9. 84 verabschiedete, will die Berufsausbildungs-, Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter erhöhen. Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

- Der mißverständliche und einstellungshemmende Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ soll durch den Begriff „Grad der Behinderung“ ersetzt werden. Der Inhalt des geltenden Schwerbehindertenbegriffs bleibt davon unberührt. Die schon bisher geltenden Grundsätze zur Bewertung und Einstufung werden gesetzlich verankert.
- Die Ausgleichsabgabe, die von Arbeitgebern zu zahlen ist, wenn sie entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Schwerbehinderte nicht oder nicht in vorgeschriebenem Umfang beschäftigen, wird von 100 Mark auf 150 Mark erhöht. Diese Anhebung orientiert sich an der seit 1974 eingetretenen Entwicklung der Bruttoeinkommen. Die Arbeitgeber sollen verstärkt veranlaßt werden, Schwerbehinderte im vorgeschriebenen Umfang einzustellen und zu beschäftigen.
- Ausbildungsplätze sollen bei der Berechnung der Pflichtplätze der zu beschäftigenden Schwerbehinderten nicht mehr mitzählen. Dadurch soll die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe erhöht werden. Pflichtplätze sind 6% der Beschäftigten, so daß ab 16 Arbeitsplätzen mindestens ein Schwerbehinderter beschäftigt werden muß.
- Die Hilfen für schwerbehinderte Auszubildende werden verstärkt. Ein schwerbehinderter Auszubildender soll in der Regel für 2 Pflichtplätze angerechnet werden. Außerdem soll die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte durch zusätzliche finanzielle Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden.
- Der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte bleibt erhalten. Um Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, Schwerbehinderte auf einem bestimmten Arbeitsplatz zu erproben, wird er in zeitlicher Hinsicht an den allgemeinen Kündigungsschutz angepaßt. Er soll – wie der allgemeine Kündigungsschutz – nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten einsetzen.
- Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte soll generell eine Arbeitswoche betragen. Er umfaßt also weiterhin 6 Tage bei einer 6-Tage-Woche und 5 Tage, wenn die Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche beschränkt ist. Außerdem sollen Kuren auf den Zusatzurlaub angerechnet werden. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, daß der Grundurlaub seit 1974 erheblich länger geworden ist. Zum anderen soll auch die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöht werden, Schwerbehinderte einzustellen und zu beschäftigen.
- Die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter soll durch finanzielle Anreize aus der Ausgleichsabgabe gefördert werden. Das, was bisher mit den vier Sonderprogrammen erreicht worden ist, soll jetzt zu einer gesetzlichen Dauerregelung werden.
- Die rechtliche Stellung des Vertrauensmannes für Schwerbehinderte soll gestärkt werden. Der Vertrauensmann erhält das Recht, bei der Überprüfung, ob freigewordene Arbeitsplätze wieder besetzt werden können, mitzuwirken. Er kann damit in besonderer Weise dazu beitragen, daß arbeitslosen Schwerbehinderten ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angeboten wird.

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 101 vom 11. September 1984

